



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)  
Punkt 4 (c) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

### Weitere Änderungsvorschläge

#### 1.2.1 Begriffsbestimmungen

##### Eingereicht von Österreich<sup>1 2</sup>

1. In den Bauvorschriften des Teils 9 werden insbesondere im Zusammenhang mit den Stabilitätsvorschriften die Begriffe „wasserdicht“ und „wetterdicht“ verwendet. In der Rheinschiffahrt sind diese Begriffe in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung definiert und in der Europäischen Union sind sie durch gleichlautende Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2006/87/EG definiert. Für den Anwendungsbereich des ADN bestehen jedoch keine einheitlichen und verbindlichen Begriffsbestimmungen.
2. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation der Bauvorschriften wird daher vorgeschlagen die folgenden Begriffsbestimmungen aus der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und der Richtlinie 2006/87/EG in die Begriffsbestimmungen unter 1.2.1 der Anlagen zum ADN zu übernehmen:

„*wasserdicht*“ Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass das Durchdringen von Wasser verhindert wird;

„*wetterdicht*“ Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass sie unter den üblicherweise vorkommenden Verhältnissen nur eine unbedeutende Menge Wasser durchlassen;

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/7 verteilt.

<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).